

Zu § 15 SGB IX Tit. 2 RdSchr. 01g

Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB IX; hier: Auswirkungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Zu § 15 SGB IX

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB IX;
hier: Auswirkungen in der gesetzlichen
Krankenversicherung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01g

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 15 SGB IX Tit. 2 RdSchr. 01g – Antragssplittung

(1) Stellt der nach § 14 SGB IX leistende Rehabilitationsträger im Rahmen seiner Zuständigkeitsprüfung fest, dass der Antrag neben den Leistungen, für die er nach seinem Leistungsgesetz zuständig ist, Leistungen umfasst, für die er nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 SGB IX sein kann, kommt Absatz 1 zum Tragen. Danach ist der leistende Rehabilitationsträger verpflichtet, den Antrag insoweit, d.h. bezogen auf die außerhalb seines Kompetenzbereiches liegenden Leistungen, an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten, der über die in seiner Zuständigkeit liegenden Leistungen entscheidet und den Antragsteller hierüber unterrichtet. Beide Rehabilitationsträger sind dabei an die beim nach § 14 SGB IX leistenden Rehabilitationsträger in Gang gesetzte Entscheidungsfrist nach Absatz 4 gebunden (vgl. Punkt 5). Die Koordinierungsverantwortung verbleibt, insbesondere mit Blick auf das Teilhabeplanverfahren und die Einhaltung der Frist, beim leistenden Rehabilitationsträger, wohingegen die Leistungsverantwortung auf den nach Absatz 1 beteiligten Rehabilitationsträger übergeht.

Beispiel:

- Bei der Krankenkasse geht am 20.05.2019 ein Antrag auf eine stationäre Leistung zur medizinischen Rehabilitation sowie auf eine elektronische Rollstuhllampe zum Einstieg in das eigene Auto ein.
- Bei letzterer handelt es sich um eine Leistung zur sozialen Teilhabe, für die der örtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist.
- Da die Krankenkasse für Leistungen zur sozialen Teilhabe nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 SGB IX sein kann, ist der Antrag entsprechend zu splitten, d.h. bezogen auf die elektronische Rollstuhllampe an den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe weiterzuleiten.

(2) Sofern ein "erweitertes" Antragssplittung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 29 Abs. 5 , 30 Abs. 3 Gemeinsame Empfehlung "Reha-Prozess " erfolgt, wird ergänzend auf die Ausführungen unter Pkt. 2.1.2 und 2.5 zu § 14 SGB IX hingewiesen.